

Gesetzliche Änderungen im Jahr 2009 und ihre Auswirkungen auf die Leistungsgewährung im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe des Sozialamtes

Bericht

1. Änderung des Wohngeldgesetzes zum 01.01.2009

Zum 01.01.2009 wurde das Wohngeldgesetz dahingehend geändert, dass u.a. die Baualtersklassen wegfallen und außerdem das Wohngeld pauschal erhöht wurde. Das hat zur Folge, dass eine größere Anzahl von Leistungsempfängern (3. und 4. Kapitel SGB XII und AsylbLG) durch diese Erhöhung unabhängig von den Sozialhilfeleistungen werden können. Die in Frage kommenden Fälle wurden ermittelt und dem Wohnungsamt zu einer vorläufigen Berechnung des Wohngeldes ab 01.01.2009 übermittelt (insgesamt 705 Fälle). Diese vorläufigen Berechnungen ergaben, dass 278 Fälle ein Wohngeld erhalten könnten, das über den gewährten Sozialhilfeleistungen liegt. Aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe muss das Wohngeld dann grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig wurde im Gesetzgebungsverfahren ein einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag beschlossen - der faktisch die Wohngelderhöhung in das Jahr 2008 vorziehen soll - und der bei einkommensabhängigen Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) nicht anzurechnen ist.

Von Seiten des Sozialamtes wurden alle Fälle mit der Möglichkeit eines höheren Wohngeldbezuges (gegenüber der Sozialhilfe) aufgefordert einen Wohngeldantrag zu stellen. Dabei wurden allerdings „Grenzfälle“, d.h. Personen bei denen die vorläufige Berechnung des Wohnungsamtes nur ein Wohngeld ergeben hat, das exakt oder annähernd der derzeitigen Sozialleistung entspricht, nicht zum Wohngeldantrag aufgefordert. Zum einen verlieren die Wohngeldbezieher ihren Anspruch auf GEZ - Befreiung (mtl. 17,- €, d.h. 5% des Regelsatzes) und ihre Nürnberg-Pass-Berechtigung und außerdem ist spätestens bei der nächsten Miet-, Nebenkosten- oder Heizkostenerhöhung (sowie durch die Veränderungen bei den Mietobergrenzen) damit zu rechnen, dass der Klient wieder einen Sozialhilfeanspruch hat, der über dem Wohngeldanspruch liegt. Eine Anpassung des Wohngeldes während eines laufenden Bewilligungsabschnittes (in der Regel ein Jahr) würde nur bei einer Mietsteigerung von über 15 % erfolgen. Steigerungen der Heizkosten - die in den meisten Fällen zu erwarten sind - hätten überhaupt keine Auswirkungen auf das Wohngeld, da hier nur eine Pauschale berücksichtigt wird. Klienten wurden deshalb nur dann zum Wohngeldantrag aufgefordert, wenn das Wohngeld mindestens 10,- € über dem tatsächlichen Sozialhilfebezug lag. Insgesamt wurden deshalb 223 Personen von SHA angeschrieben, einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Aufgrund der bisher erfolgten Wohngeldbewilligungen werden monatlich 11.716,- € an Sozialhilfekosten eingespart.

Aufgrund der Nachrangigkeit der Sozialhilfe muss aber auch bei jedem Neuantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geprüft werden, ob sich bei Personen mit vorhandenen eigenen Einkommen ein Wohngeld in einer Höhe errechnen würde, das über der Sozialhilfeleistung liegt. Dazu muss deshalb zuerst von Seiten des Sozialamtes durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Höhe des Leistungsanspruches ermittelt werden und dann – zumeist in schriftlicher Form – beim Wohnungsamt, bei in Frage kommenden Fällen, die Höhe des sich errechnenden Wohngeldes abgefragt werden. Sollte das Wohngeld höher ausfallen, muss der Hilfeempfänger das Wohngeld in Anspruch nehmen. Umgekehrt fordert das Wohnungsamt Wohngeldantragsteller auf, beim Sozialamt ihren Sozialhilfeanspruch ermitteln zu lassen, falls nach den Erfahrungswerten des Wohnungsamtes der Sozialhilfeanspruch über dem errechneten Wohngeldanspruch liegt. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies aber in jedem Fall einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand, bis sie ihre zutreffende Leistung erhalten können.

2. Basistarif für privat Versicherte (oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnende Personen) ab 01.01.2009

Ab 01.01.2009 trat der Basistarif in der privaten Krankenversicherung in Kraft. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung (z.B. für Selbständige, die sich bisher nicht versichert haben) aber auch um eine Wechselmöglichkeit für diejenigen privat Versicherten, die sich bisher in einem teureren Krankenversicherungstarif befinden. Die Leistungen im Basistarif entsprechen denen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beim Sozialamt erhielten derzeit annähernd 50 Personen die monatlichen Beiträge eines privaten Krankenversicherungstarifes als Bestandteil der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter (mit mtl. Beitragshöhen im Einzelfall bis maximal 700,-- €).

Der monatliche Höchstbetrag im Basistarif entspricht dem Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (2009 = 569,63 €). Sollte der Versicherte aufgrund dieses Beitrages hilfsbedürftig im SGB XII werden halbiert sich der Beitrag auf 284,82 €. Sollte der Versicherte aber bereits ohne den Krankenkassenbeitrag hilfsbedürftig sein - was bei den meisten Leistungsbeziehern der Fall ist - muss vom Sozialamt nur noch der Betrag gezahlt werden, der auch im ALG II – Bezug von der ARGE übernommen wird (§ 12a Abs. 1c des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG). Derzeit sind dies 129,54 €. Insoweit entsteht hier eine Beitragslücke, deren Lösungsproblematik zu unterschiedlichen Ansichten des deutschen Städtetages und des BMG und BMAS führt. Obwohl die gesetzliche Regelung eindeutig formuliert ist (auch nach Auffassung des deutschen Städtetages) und die Beitragslücke auch nicht zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages oder zu einer Leistungskürzung führen kann, empfehlen die Bundesministerien den Sozialhilfeträgern, den halbierten Höchstbeitrag als angemessenen Beitrag aufzufassen. Der deutsche Städtetag hält aber die gesetzliche Regelung für eindeutig und vorrangig, auch wenn die Frage der Beitragslücke damit nicht geklärt ist.

Bei Hilfesuchenden mit Einkommen kann dieser Differenzbetrag nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Ist eine Absetzung vom Einkommen nicht, oder nicht vollständig möglich, kann eine Deckungslücke verbleiben. Für den Ausgleich dieser Deckungslücke besteht aber für SHA - wie vorstehend ausgeführt - keine rechtliche Grundlage.

Die privaten Krankenkassen halten diesen Basistarif allerdings für verfassungswidrig und haben deshalb beim BVerfG Verfassungsklage eingereicht. Die Anhörung dazu hat bereits stattgefunden. Das Urteil dazu wird demnächst erwartet und erfordert dann ggf. wieder eine geänderte Sachbearbeitung.

3. Einheitstarif in der gesetzlichen Krankenversicherung

Da es ab 01.01.2009 einen allgemeinen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt (15,5% incl. 0,9 % Zusatzbeitrag), der bei ca. 75 – 80 % aller Rentenbezieher höher ausgefallen ist als ihr bisheriger Beitragssatz, haben die meisten Rentner bei der Rentenzahlung ab Januar 09 weniger Rente erhalten, was zu einer geringfügigen Erhöhung der Sozialhilfeleistungen geführt hat.

Auch die Beiträge in der freiwilligen Krankenversicherung sind dementsprechend gestiegen, da auch hier der Beitragssatz eine der Berechnungsgrundlagen für die Beiträge ist.

Da aufgrund des Konjunkturpaketes II der Krankenkassenbeitrag ab Juli 2009 wieder sinken wird (auf 14,9%), dürften ab diesem Zeitpunkt wieder annähernd die ursprünglichen Aufwendungen vorliegen.

4. Kindergelderhöhung / Schulpauschale / Regelsätze f. Kinder

Zum 01.01.2009 wurde das Kindergeld erhöht (Erhöhung für das erste und zweite Kind um jeweils 10,00 € ab dem dritten Kind um 16 €). Aufgrund der Anrechnung des Kindergeldes auf die Sozialhilfeleistung - und 475 Personen im Kindergeldbezug - bedeutet dies eine mtl. Verringerung des Sozialhilfesaufwandes um rund 5000,-- €.

Beschlossen wurde außerdem die Einführung einer zusätzlichen Leistung für die Schule für Leistungsbezieher des SGB II und SGB XII i.H.v. 100,-- € pro Schuljahr bis zur 10. Jahrgangsklasse. Derzeit wird aber bereits an der gesetzlichen Umsetzung einer Erweiterung des Personenkreises gearbeitet, der Anspruch auf diese Leistung haben soll. Es sollen sowohl Schüler bis zum 13. Schuljahr als auch Bezieher des Kinderzuschlags in den Genuss der Leistungen kommen. Betroffen sind hier in der wirtschaftlichen Hilfe derzeit allerdings nur 144 Kinder, der entsprechende jährliche Gesamtaufwand liegt deshalb bei max. 14.400 €. In welcher Form der Nachweis der Berechtigung erfolgen soll (z.B. Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung) ist derzeit noch nicht geregelt.

Bestandteil des beschlossenen Konjunkturprogramms II ist auch, dass die Familienkassen an alle Kindergeldbezieher eine Einmalzahlung (Kinderbonus) von 100 € je Kind auszahlt. Die Zahlung wird bei den Beziehern von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet.

Außerdem werden die abgeleiteten Regelsätze für Kinder im SGB II und SGB XII stärker differenziert. Für Kinder im Alter von 6 bis 13 wird der Regelsatz auf 70 % des Eckregelsatzes mit Wirkung zum 01.07.2009 erhöht (bisher 60%, d.h. eine Erhöhung um derzeit 35 €). Damit wurde dem Anliegen u.a. des Bundesrates, die Regelsätze für Kinder nach einer Überprüfung anhand des realen Bedarfes anzupassen, Rechnung getragen.

5. Eingliederungshilfe

Zum 31.12.08 gingen die letzten durch das Sozialamt erbrachten Leistungen in der Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit des Bezirkes über. Darüber wurde von Seiten des Sozialamtes bereits mehrfach im Sozialausschuss berichtet.

Bezüglich der Entscheidung über eine Verlagerung der stationären Pflege auf die Kommunen ist – durch die geänderte politische Landschaft in Bayern – eine Stagnation eingetreten. Allerdings hat bereits der bayerische Städtetag und der Bayer. Landkreistag in seinem Forderungskatalog an die neue Staatsregierung erneut die Zusammenlegung der ambulanten und stationären Pflege bei den Kommunen und Landkreisen gefordert (weiterhin der Städtetag in einer Presserklärung vom 07.11.2008). Auch im zweiten Bayerischen Sozialbericht (v. 09.02.2009) wird weiterhin die Zusammenführung der ambulanten und (teil-) stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege und etwaige weitere Zuständigkeitsabrundungen als zukünftige Aufgabe gesehen (Seite 632 d. Sozialberichtes), ohne jedoch näher auf einen Zeitpunkt und die Zuständigkeit der künftigen Träger dieser Aufgabe einzugehen.

Am 20.02.2009
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt